



Statuten der Pistolenschützen Dietikon

Revidiert 2020

Diese Statuten wurden durch die Vereinsversammlung der Pistolenschützen Dietikon vom 7. Februar 2020 angenommen.

Die bisherigen Statuten vom 7. Februar 1997 sowie darauf bezügliche Beschlüsse werden dadurch aufgehoben.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung weiblicher und männlicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

Bearbeitet durch die Vorstandsmitglieder:

Gregor Forster

Roland Leu

Nach den Vorgaben des SSV sowie des ZBG



Gegründet 1968

Statuten der Pistolenschützen Dietikon

Inhaltsverzeichnis

Seite	1	I. Name, Sitz und Zweck Art. 1 Vereinszweck und Sinn
		II. Mitgliedschaft / Mittelbeschaffung und Jahresbeitrag Art. 2 Mitgliederkategorien Art. 3 Eintritte Art. 4 Armeeangehörige Art. 5 Zuwiderhandlungen durch Armeeangehörige
Seite	2	Art. 6 Mittelbeschaffung und Jahresbeitrag Art. 7 Aktivmitglieder Art. 8 Ehrenmitglieder Art. 9 Passivmitglieder Art. 10 Gönner
		III. Die Mitgliedschaft erlischt / Haftung a) Austritt b) Ausschluss Art. 11 Ausschluss Abs. 1 Offener Ausschluss nach Pflichtverletzung
Seite	3	Abs. II Ausschluss zuwider Interessen / Ansehen des Vereins Art. 12 Austritt
		IV. Haftung / Rechtsausschluss Art. 13 Schulden
		V. Organisation Art. 14 Die Vereinsorgane Art. 15 Ordentliche Vereinsversammlung
Seite	4	Art. 16 Anträge Art. 17 Vorstand Art. 18 Revisoren Art. 19 Vorstand Zusammensetzung
		VI. Obliegenheiten des Vorstandes und der Revisoren Art. 20 Verantwortung Vorstand Art. 21 Verantwortlichkeiten Vorstandsmitglieder
Seite	5	Art. 22 Aufgabenzuteilungen Art. 23 Beschlussfähigkeit Art. 24 Revisoren
		VII. Finanzielles Art. 25 Dauer Rechnungsjahr Art. 26 Ausschüttung Art. 27 Austritt
		VIII. Allgemeines und Schlussbestimmungen Art. 28 Abs 1 Bekanntmachungen Abs 2 Statutenrevision Abs 3 Vereinsauflösung Abs 4 Vereinsjahr
Seite	6	Abs 5 Gültigkeit der Statuten
		Genehmigung Pistolenschützen Dietikon PSD, Bezirksschützenverband Zürich BSVZ, Militärdirektion Kanton Zürich AMZ



Statuten der Pistolenschützen Dietikon

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Vereinszweck und Sinn

Der Schützenverein «Pistolenschützen Dietikon» (nachführend PSD genannt) wurde am 9. Februar 1968 als Pistolensektion des Schiessvereins Dietikon gegründet.

Seit 1971 ist der Pistolenverein ein selbständiger Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Er bezweckt das sportliche Schiessen zu trainieren, die Schiessfertigkeit seiner Mitglieder im Interesse der Sicherheit sowie des Sportgedankens zu fördern und die Pflege guter Kameradschaft.

Er führt die Bundesübungen gemäss den Vorschriften des VBS durch.

Die PSD sind Mitglied des Bezirksschützenverbandes Zürich (BSVZ) des Zürcher Schiesssportverbandes (ZHSV) und des Schweizer Schiesssportverband (SSV).

Versichert sind die PSD bzw. deren Mitglieder bei der Schweizer Schiesssportversicherung USS. Die PSD sind parteipolitisch und konfessionell neutral.

II. Mitgliedschaft / Mittelbeschaffung und Jahresbeitrag

Art. 2 Mitgliederkategorien

Der Verein besteht aus Aktiv-, Ehren-, Passivmitgliedern sowie Gönnern.

Es muss ein Mitgliederverzeichnis geführt werden.

Alle in bürgerlichen Ehren stehenden Schweizerinnen und Schweizer, die im laufenden Jahr das 16. Altersjahr erreichen, können Mitglied des Vereins werden. Jugendliche, die über den Schulsport zum Verein stossen und noch nicht das 16. jedoch das 12. Altersjahr erreicht haben, können einen Antrag für Aufnahme in den Verein stellen.

Ausländerinnen und Ausländer können unter Berücksichtigung der Ausführungsbestimmungen (AFB) des SSV (Dok. Reg.-Nr. 2.18.01; AFB für die Teilnahmeberechtigung von ausländischen Staatsangehörigen an Bundesübungen, Schiessanlässen und Trainings des SSV) als Mitglieder aufgenommen und zu Schiessanlässen zugelassen werden.

Für die Teilnahme an Bundesübungen ist eine Bewilligung der kantonalen Militärbehörde notwendig (Art. 12 der Verordnung über das Schiesswesen ausser Dienst).

Art. 3 Eintritte

Die Anmeldung zum Eintritt kann mündlich oder schriftlich beim Vorstand erfolgen. Dieser entscheidet über Aufnahme oder Abweisung.

Art. 4 Armeeangehörige

Angehörige der Armee und weitere Empfänger von Bundesleistungen, welche nur die Bundesübungen absolvieren, sind ohne persönliche Beitragsleistung zum Schiessen derselben zugelassen; sie gelten nicht als Vereinsmitglieder.

Von Schützen (Nichtmitgliedern), deren freiwillige Tätigkeit sich auf die Teilnahme an Vorübungen zu den Bundesübungen beschränkt, kann ein Unkostenbeitrag erhoben werden. Weitere Verpflichtungen dürfen ihnen nicht auferlegt werden.



Gegründet 1968

Statuten der Pistolenschützen Dietikon

Art. 5 Zuwiderhandlungen durch Armeeingehörige

Angehörige der Armee, die den Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane und der Aufsichtsbehörde auf dem Schiessplatz zuwiderhandeln, sind vom Vorstand der kantonalen Militärbehörde zu melden.

Art. 6 Mittelbeschaffung und Jahresbeitrag

Die ordentliche Vereinsversammlung setzt den Jahresbeitrag fest. Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende wirtschaftliche Mittel:

- a) Jahresbeiträge
- b) Subventionen
- c) Erträge aus Veranstaltungen
- d) Spenden und Zuwendungen aller Art

Art. 7 Aktivmitglieder

Aktivmitgliedern die dem Verein während 25 Jahren angehören, wird eine Ermässigung von 50% des Jahresbeitrages gewährt, sofern sie Aktivmitglied bleiben. Ihnen stehen weiterhin die gleichbleibenden Rechte und Pflichten zu.

Art. 8 Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern können von der Vereinsversammlung auf Antrag des Vorstandes ernannt werden

- a) Personen, welche sich um den Verein besonders verdient gemacht haben.
- b) Mitglieder, die während mind. 20 Jahren im Vereinsvorstand oder in anderen Funktionen des Vereins tätig waren.

Ehrenmitglieder haben weiterhin dieselben Rechte und Pflichten wie ein Aktivmitglied. Bei der Ernennung erfolgt eine spezielle Ehrung.

Art. 9 Passivmitglieder

Passivmitglieder dürfen an allen internen Vereinsanlässen teilnehmen.

Die Teilnahme an auswärtigen Schiessanlässen ist nur möglich, falls zu wenig aktive Mitglieder zur Verfügung stehen. Der Vorstand entscheidet über eine allfällige Teilnahme im Einzelfall.

Sie haben kein Antrags-, Stimm- und Wahlrecht.

Art. 10 Gönner

Gönner haben das Recht, an Vereinsversammlungen und internen Anlässen teilzunehmen.

Sie haben kein Antrags-, Stimm- und Wahlrecht.

III. Die Mitgliedschaft erlischt / Haftung

- a) Durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand auf Ende eines Geschäftsjahres.
- b) Durch Ausschluss aus wichtigen Gründen.
- c) Durch den Tod.

Art. 11 Ausschluss

Abs. I Offener Ausschluss nach Pflichtverletzung

Mitglieder, die sich den Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane und der Aufsichtsbehörden nicht nachfolgen oder ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, können auf Antrag des Vorstandes durch die Vereinsversammlung in offener Abstimmung von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden.



Gegründet 1968

Statuten der Pistolenschützen Dietikon

Abs. II Ausschlussverfahren zuwider Interessen / Ansehen des Vereins

Ebenso können Mitglieder ausgeschlossen werden, die den Interessen oder dem Ansehen des Vereins zuwiderhandeln.

Wird das Ausschlussverfahren gegen ein Mitglied eingeleitet, muss mindestens 3 Wochen vor der Versammlung jedem stimmberechtigten Mitglied eine schriftliche Einladung, unter Angabe dieses Traktandums zugestellt werden. Dem Auszuschliessenden muss das rechtliche Gehör gewährt werden.

Das Abstimmungsverfahren ist geheim. Das absolute Mehr daraus entscheidet.

Art. 12 Austritt

Der Austritt wird im Regelfall erst nach Zahlung des geschuldeten Jahresbeitrages und nach schriftlicher Bestätigung durch den Vorstand rechtswirksam.

IV. Haftung / Rechtsausschluss

Art. 13 Schulden

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Ausgetretene Mitglieder haben kein Anrecht auf das Vereinsvermögen oder Teile davon.

V. Organisation

Art. 14 Die Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind,

- die Vereinsversammlung
- der Vorstand
- die Revisoren
- die gewählten Kommissionen

Art. 15 Ordentliche Vereinsversammlung

Die ordentliche Vereinsversammlung findet in der Regel im 1. Quartal des Kalenderjahres statt.

Folgende Geschäfte sind an der ordentlichen Mitgliederversammlung zu erledigen:

Traktandenliste

- Appell – Präsenzliste aufnehmen
- Wahl der Stimmzähler
- Abnahme des Protokolls
- Entgegennahme der Jahresberichte
- Abnahme der Jahresrechnung, nach Anhören des Revisorenberichtes
- Entlastung des Vorstandes und Déchargenerteilung
- Budget für Folgejahr
- Festsetzung der Jahresbeiträge
- Entscheidung über die Veranstaltung von Schiessanlässen
- Teilnahme an Schiessanlässen
- Genehmigung der Jahresmeisterschaft
- Erläuterung der Schiessvorschriften des Bundes und weiteren Verbände
- Wahlen: Präsident, Vorstand, Rechnungsrevisoren
- Mitgliedschaft, Mutationen
- Abänderung- und Ergänzungen der Statuten
- Erledigung der Anträge von Vorstand und Vereinsmitgliedern



Gegründet 1968

Statuten der Pistolenschützen Dietikon

Art. 16 Anträge

Anträge von Mitgliedern an die Vereinsversammlung müssen bis spätestens zehn (10) Tage vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand eingereicht werden. Nicht traktandierte Anträge können erst an der folgenden Vereinsversammlung behandelt werden.

Die Abstimmung und Wahlen erfolgen (sofern nicht anders beschlossen wird) durch offenes Handmehr. Der Präsident stimmt mit und hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Art. 17 Vorstand

Der Vorstand wird auf die Dauer von einem (1) Jahr gewählt und besteht aus mindestens 3 und höchstens 9 Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst. (Gemäss ZGB)

Art. 18 Revisoren

Das Revisorenteam besteht aus zwei (2) Mitgliedern, wobei jedes Mitglied grundsätzlich zwei (2) Jahre im Amt verbleibt. Die Vereinsversammlung wählt die zwei Mitglieder alljährlich (Ersatz- oder Bestätigungswahl). Eine/r der ausscheidenden Revisoren/-innen bleibt vorsorglich für ein weiteres Jahr als Ersatzmitglied und wird an der Vereinsversammlung auch als solches gewählt.

Art. 19 Vorstand Zusammensetzung

Der Vorstand setzt sich in der Regel zusammen aus Präsident, Vizepräsident, Kassier, Aktuar, Schützenmeister I+II, Schiessaktuar, Materialwart, Beisitzer.

Vereinsversammlungen können jederzeit einberufen werden;

- a) Durch den Vorstand
- b) Auf Begehren eines Fünftels (1/5) der stimmberechtigten Vereinsmitglieder. Jede Vereinsversammlung ist beschlussfähig, wenn deren Abhaltung den Mitgliedern durch schriftliche Einladung mindestens 3 Wochen vorher unter Nennung der Traktanden bekanntgegeben wurde.

VI. Obliegenheiten des Vorstandes und der Revisoren

Art. 20 Verantwortung Vorstand

Der Vorstand trägt die volle Verantwortung für den Schiessbetrieb und die Berichterstattung.

Er erledigt alle Geschäfte, die nicht der Vereinsversammlung vorbehalten sind, insbesondere:

- Wahl der Delegierten in die übergeordneten Verbände
- Aufstellung des Schiessprogrammes
- Vorbereitung und Leitung der Schiessübungen und anderer Vereinsanlässe
- Vermögensverwaltung, Aufstellung des Budgets und der Jahresrechnung
- Festsetzung der Unkostenbeiträge gemäss Art. 4
- Vorbereitung der Geschäfte für die Vereinsversammlungen
- Umsetzung der Vereinsbeschlüsse und Handhabung der Statuten
- Beschlussfassung über Ausgaben im Rahmen des von der Vereinsversammlung genehmigten Budgets und der Kompetenzsumme des Vorstandes.

Art. 21 Verantwortlichkeiten Vorstandsmitglieder

Jedes einzelne Vorstandsmitglied ist dem Verein gegenüber, für seine Amtsführung sowie für ihm anvertrautes Gut verantwortlich.

Weitere Haftbarkeiten und Verantwortungen unterliegen den Reglementarien der Stadt Dietikon, dem aktuellen Eigentümer der Schiessanlage.



Statuten der Pistolenschützen Dietikon

Gegründet 1968

Art. 22 Aufgabenzuteilungen

Die Aufgabenzuteilungen sind in Pflichtenheften zu regeln.

Art. 23 Beschlussfähigkeit

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ausser dem Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Präsident stimmt mit und trifft bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Art. 24 Revisoren

Die Revisoren sind verpflichtet, nach Ablauf jedes Rechnungsjahres die Rechnung zu prüfen und hierüber zu Händen der ordentlichen Vereinsversammlung schriftlich Bericht und Antrag zu erstatten.

VII. Finanzielles

Art. 25 Dauer Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

Art. 26 Ausschüttung

Für die Ausrichtung von Beiträgen aus der Vereinskasse an Mitglieder, die an grösseren freiwilligen Schiessanlässen teilnehmen, ist die Vereinsversammlung auf Antrag des Vorstandes zuständig.

Art. 27 Austritt

Der Vereinsaustritt hat auf Ende des Vereinsjahres zu erfolgen. Die Mitglieder haben die finanziellen Verpflichtungen für das laufende Jahr zu erfüllen.

VIII. Allgemeines und Schlussbestimmungen

Art. 28 Abs 1 Bekanntmachungen

Sämtliche Schiessübungen sind gemäss den ortsüblichen Vorschriften bekannt zu geben.

Abs 2 Statutenrevision

Eine Revision der Statuten kann auf Antrag des Vorstandes oder auf Begehren von mindestens einem Fünftel (1/5) der stimmberechtigten Vereinsmitglieder stattfinden.

Die Beschlussfassung erfolgt an der ordentlichen oder einer ausserordentlich einberufenen Vereinsversammlung.

Abs 3 Vereinsauflösung

Die Auflösung kann erfolgen auf Antrag und Beschluss;

- von 2/3 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder einer Vereinsversammlung.
- Aufgrund von Verschuldung über die Verwendung des Vereinseigentums entscheidet die Vereinsversammlung.

Die Vermögensverteilung an die Mitglieder erfolgt nach geltendem Recht.

Abs 4 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr der PSD ist das Kalenderjahr. (1.01. – 31.12.)



Statuten der Pistolenschützen Dietikon

Gegründet 1968

Abs 5 Gültigkeit der Statuten

Die vorliegende Neufassung dieser Statuten erlangt an der Vereinsversammlung der PSD vom 7. Februar 2020 ihre Gültigkeit.

Sie treten in Kraft nach Genehmigung durch

- den Bezirksschützenverband Zürich (BSVZ)
- Amt für Militär und Zivilschutz (AMZ)

Die bisherigen Statuten vom 7. Februar 1997 sowie darauf bezügliche Beschlüsse sind aufgehoben.

Genehmigung erteilt durch:

Pistolenschützen Dietikon

Ort	Datum
Dietikon	7. Februar 2020

Der Präsident
sign. Remo Lüscher

Der Aktuar
sign. Roland Leu

.....

.....

Bezirksschützenverband Zürich, BSVZ

Ort	Datum
Arni AG	7. Februar 2020

Der Präsident
sign. Roland Leu

.....

Amt für Militär und Zivilschutz (AMZ)

Ort	Datum
Zürich	26.8. 2021

Sektor Kontroll-, Schiess- und Strafwesen

Militärverwaltung
Kanton Zürich



Literaturverzeichnis

Als Grundlagenhinweis dienen die Musterstatuten des SSV Schweiz
Statuten gemäss Art. 60 und ff nach ZGB CH